

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### Beschluss 09/28 BA/13

#### Straßenzug Weiße Mauer -Auftragserteilung von Planungsleistungen

Der Bauausschuss hat beschlossen, das Ingenieurbüro Dr. Löber Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH aus Halle mit der Ausführungsplanung sowie der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen für die Verkehrsanlage „Straßenzug Weiße Mauer 2. Bauabschnitt“ (An der Hoffischerei/Dammstraße) in Höhe von 76.913,49 € zu beauftragen.

Abstimmung:

Anwesend: 9

Stimmberechtigt: 11

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

. einstimmig beschlossen

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 01.10.2013

Merseburg, den 02.10.2013

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Ersatzlose Beseitigung des Bahnüberganges 5,1 in Beuna (Ochsenweg) der Strecke (6807) Merseburg-Querfurt“ in der Stadt Merseburg, Ortsteil Beuna im Landkreis Saalekreis

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Der Bahnübergang (BÜ) ist derzeit nicht technisch gesichert. Er soll zur Erhöhung der Sicherheit und zur Vermeidung des Baues einer technischen

Sicherungsanlage beseitigt werden. Die geplanten Baumaßnahmen finden ausschließlich auf Grund und Boden der DB Netz AG statt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 21. Oktober bis 20. November 2013**

während der Dienststunden

Montag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

im Straßen- und Grünflächenamt der Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 6 (Haus 2), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes ([www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)) unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der Stadt Merseburg ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. Dezember 2013**, bei der Anhörsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Merseburg, Straßen- und Grünflächenamt, Lauchstädter Straße 6, 06217 Merseburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Merseburg, 18.10.2013

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Merseburg-West auf den Rückbauflächen der ehemaligen Wohngebäude der Gebäudewirtschaft GmbH. Es liegt westlich der B 91, südlich des Altenpflegeheims Curanum und östlich der Ziolkowskistraße und der Feuerwache Merseburg. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die innerstädtischen Brachflächen zu revitalisieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Gewerbe-, Misch- und Wohngebieten zu schaffen. Es ist beabsichtigt, die Gebietsausweisung so zu gliedern, dass entlang der B 91 Gewerbeflächen, angrenzend zwischen Ikarus- und Oeltzscherstraße Mischbauflächen und westlich der Oeltzscherstraße Wohnbauflächen festgesetzt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung können in der Zeit **vom 28. Oktober 2013 bis einschließlich 11. November 2013**

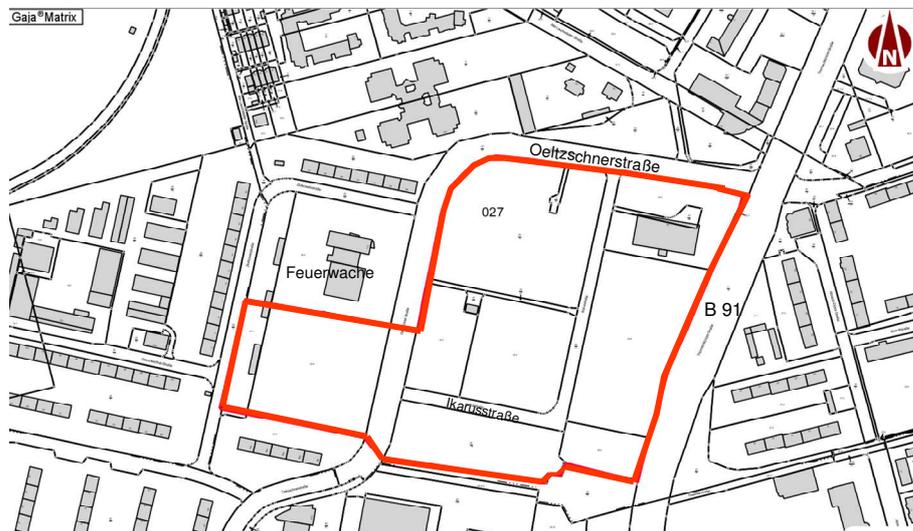
montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr  
 dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 18.00 Uhr  
 mittwochs 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr  
 donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr  
 freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Stadtentwicklungsamt abgegeben werden.

Merseburg, 18.10.2013  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Anlage zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 58**



Lageplan zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbe- und Mischgebiet Ikarusstraße“  
 — Grenze des Plangebietes

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,  
 Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
 Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,  
[pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)